

Für die Aufnahme an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik müssen bei beiden Formen schulische UND berufliche Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sein.

## **Aufnahmebedingungen zweijährige Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik**

*Schulische Aufnahmevoraussetzung:*

- der mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss
- in begründeten Fällen: Erster allgemeiner Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, mit einer Durchschnittsnote von mind. 3,0

*Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lehren, Lernen, Beurteilen (GER)“ vorzulegen.*

und

*Berufliche Aufnahmevoraussetzung:*

- der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht (z.B. Sozialpädagogische Assistentin(sozialpädagogischer Assistent)

Bei Antritt der Ausbildung sind folgende Dokumente vorzulegen

- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist
- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder den Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

## **Aufnahmebedingungen dreijährige Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik**

*Schulische Aufnahmevoraussetzung:*

- der mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss
- in begründeten Fällen: Erster allgemeiner Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, mit einer Durchschnittsnote von mind. 3,0

*Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lehren, Lernen, Beurteilen (GER)“ vorzulegen.*

und

*Berufliche Aufnahmevoraussetzung:*

- der Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung (einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung) und einschlägiger sozialpädagogischer Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden

oder

- eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

oder

- eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife.

*Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste (auf der Grundlage von Bundesgesetzen) angerechnet.*

*Die anzurechnenden Zeiten beruflicher Praxis – 150 Stunden - können in höchstens zwei verschiedenen Abschnitten in verschiedenen Praxisstellen (anerkannte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) aufgeteilt werden und müssen innerhalb der letzten 12 Monate abgeleistet worden sein.*

Anrechnung von Ausbildungszeiten und weiteren Qualifikationen

*Studienleistungen einschlägiger (sozial)pädagogischer Studiengänge können auf die fachtheoretische Ausbildungszeit auf bis zu einem Schulleistungsjahr angerechnet werden, sofern einschlägige Praxiszeiten im Umfang von 300 Stunden nachgewiesen werden.*

Bei Antritt der Ausbildung sind folgende Dokumente vorzulegen

- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist
- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder den Nachweis einer medizinischen Kontraindikation